

Ehrenamt und Steuern

Steuertipps für
ehrenamtlich Tätige



Inhalt

Vorwort	3
1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?	4
2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?.	5
3. Wer erhält die „Ehrenamtspauschale“?	7
4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?.	8
5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?	9
6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?	11
7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?	12
8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?	13

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,
rund 800.000 Menschen engagieren sich in Brandenburg ehrenamtlich – und damit fast jede Dritte oder Dritter im Land. Ohne ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger wäre das Leben in unserer Gesellschaft mit Sicherheit weniger bunt und lebenswert. Vor diesem Hintergrund freue mich, dass der Gesetzgeber ab diesem Jahr die Vergütungen vieler Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in noch höherem Maße von der Einkommensteuer befreit hat. Natürlich erhalten nicht alle für ihren ehrenamtlichen Einsatz eine Vergütung und meist ist diese auch nicht die Motivation für das Engagement. Aber es ist sehr zu begrüßen, dass für diejenigen, die etwas für ihr Ehrenamt erhalten, seit Jahresbeginn 2026 höhere Freibeträge gelten. So sind die Übungsleiterpauschale von 3.000 auf 3.300 Euro, die Ehrenamtspauschale von 840 auf 960 Euro und die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger von 3.000 auf 3.300 Euro gestiegen. Dieses aktualisierte Falblatt erläutert diese Neuerungen und gibt Antworten auf einige immer wieder gestellte Fragen zur einkommensteuerlichen Behandlung solcher Tätigkeitsvergütungen und Entschädigungen.



Ihr
A handwritten signature in blue ink that reads "Daniel Keller". The signature is fluid and cursive, written over a light blue horizontal line.

Daniel Keller
Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?

Grundsätzlich ja. Dass eine Tätigkeit „ehrenamtlich“ ausgeübt und nur eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt wird, ist für die Einkommensteuerpflicht ohne Bedeutung. Auch Vergütungen für Ehrenämter unterliegen der Einkommensteuer, wenn – und sei es auch nur als Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte angestrebt wird und auch unabhängig davon, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine freie/gewerbliche Tätigkeit vorliegt.

Keine „Einkunftserzielungsabsicht“ und damit keine einkommensteuerpflichtigen Einkünfte werden nur angenommen, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, die Selbstkosten zu decken. Wenn die Aufwandsentschädigungen u. a. hiernach steuerlich nicht zu erfassen sind, hat dies zugleich zur Folge, dass die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können.

Um trotz der grundsätzlichen Einkommensteuerpflicht das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, hat der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz (EStG) für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten drei wichtige Steuerbefreiungen geschaffen:

- ▶ die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Jahr (bis 2025 3.000 Euro),
- ▶ die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr (bis 2025 840 Euro) und
- ▶ die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Jahr (bis 2025 3.000 Euro).

Darüber hinaus ist für viele ehrenamtliche Tätigkeiten besonders im kommunalen Bereich (kommunale Mandatsträger, Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren usw.) die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen von erheblicher Bedeutung (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG). Hierzu stehen Ihnen in Ihren Kommunen ausführliche Informationen zur Verfügung.

2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?

Ihre Einnahmen sind bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Jahr (bis 2025 3.000 Euro) steuerfrei, wenn Sie diese

- ▶ aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- ▶ als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten, aus künstlerischen Tätigkeiten oder der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen;
- ▶ im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Europäischen Union, im europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, IHK, Handwerks-, Rechtsan-





walts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Ärztekammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportvereine, Umweltschutzorganisationen, DRK) erzielen.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören danach z. B.

- ▶ die Tätigkeit eines Sporttrainers oder Mannschaftsbetreuers,
- ▶ eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- ▶ die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung,
- ▶ Hilfsdienste durch ambulante Pflegedienste (R 3.26 Abs. 1 LStR),
- ▶ Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer (R 3.26 Abs. 1 LStR), Behindertentransporte.

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen nebenberufliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, für Gewerkschaften oder politische Parteien, da es hier an einem „begünstigten Auftraggeber“ fehlt.

Nebenberuflich ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit, wenn der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs beträgt. Bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden kann deshalb von einer Nebenberuflichkeit ausgegangen werden. Nebenberuflich tätig können auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen und Hausmänner, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner oder Arbeitslose.

3. Wer erhält die „Ehrenamtszuschale“?

Ihre Einnahmen sind bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr (bis 2025 840 Euro) steuerfrei, wenn Sie Ihre nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Sitz in der Europäischen Union, im europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, IHK, Handwerks-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, oder Ärztekammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer steuerbegünstigten Einrichtung ausüben. Wie beim Übungsleiterpauschbetrag muss Ihre ehrenamtliche Tätigkeit auch hier nebenberuflich erfolgen. Ein wesentlicher Unterschied zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) besteht darin, dass die Ehrenamtszuschale eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vorsieht. Sie kann für Einnahmen aus jeder Art von Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerbefreiung tritt z. B. auch ein, wenn Sie Einnahmen für eine Tätigkeit

- ▶ als Schatzmeister in einem Verein,
- ▶ für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern,
- ▶ für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied,
- ▶ als Reinigungspersonal,
- ▶ als Platzwart oder
- ▶ als ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateursport erhalten.

Beispiel: Frau Meier ist als Kartenverkäuferin bei einem gemeinnützigen Fußballverein nebenberuflich tätig. Gleichzeitig hilft sie bei Veranstaltungen in der Vereinsgaststätte aus. Für die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kartenverkäuferin kann sie die Ehrenamts-pauschale in Anspruch nehmen, da sie hier für den gemeinnützigen Bereich des Sportvereins tätig ist. Dagegen sind Einnahmen aus der Tätigkeit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsgaststätte“ nicht begünstigt, auch wenn es sich um die Vereinsgaststätte des gemeinnützigen Sportvereins handelt.

Ein Verein bzw. eine Körperschaft muss folgendes beachten: Zahlungen an Mitglieder dürfen nicht unangemessen hoch sein; das heißt, sie dürfen höchstens so hoch wie die Zahlungen an Nichtmitglieder sein. Werden dem Vorstand Vergütungen über den reinen Auslagenersatz hinaus gezahlt, so muss die Satzung eine Bezahlung ausdrücklich zulassen.

4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?

Sofern für Sie ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – ein sogenannter Minijob – besteht und dieses Arbeits-



verhältnis nicht pauschal besteuert wird, können Sie die Vergünstigungen der §§ 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG in Anspruch nehmen, wenn ansonsten die Voraussetzungen der jeweiligen Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt sind. Bei Beschäftigungsverhältnissen, in denen jedoch die Steuer pauschaliert berechnet und abgeführt wird, kann sich ein Freibetrag nicht auswirken, da die pauschal besteuerten Einnahmen bei der persönlichen Berechnung der Einkommensteuer des Beschäftigten unberücksichtigt bleiben.

5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?

Wenn für Ihre Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (oder die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG) gewährt wird oder gewährt werden könnte, können Sie die Ehrenamts-pauschale nicht in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamts-pauschale nicht zusätzlich zur Übungsleiterpauschale berücksichtigt werden kann. Für Ihre Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für ein und denselben Verein –



können die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamts-
pauschale aber nebeneinander gewährt werden. Für die
Steuerbefreiungen nach §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG wird
nicht zwischen unterschiedlichen Einnahmen-Bezeich-
nungen, z. B.: Tätigkeitsvergütungen, tatsächlichen oder
pauschalen Aufwandsentschädigungen unterschieden.

Beispiel: Herr Müller ist hauptberuflich Lehrer und
trainiert in 2026 nebenberuflich in einem Fußball-
verein die B-Jugend. Für die Trainertätigkeit erhält
er vom Verein ein Honorar von monatlich 300 Euro.
Für diese Einnahmen von jährlich 3 600 Euro kann er
den Übungsleiterfreibetrag geltend machen. Daher
muss er nur 300 Euro dieses Honorars versteuern,
3.300 Euro bleiben steuerfrei.

Außerdem ist Herr Müller im gleichen Fußballver-
ein Kassierer für alle Altersgruppen, hierfür erhält
er jährlich einmalig eine Aufwandsentschädigung
von weiteren 400 Euro. Da es sich um eine andere
nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt,
kann er hierfür zusätzlich die Ehrenamtspauschale in
Anspruch nehmen; die 400 Euro sind daher nicht zu
versteuern.

6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?

Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26b EStG kann bis
höchstens 3.300 Euro im Jahr (bis 2025 3.000 Euro) für
ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger gewährt
werden. Steuerfrei sind danach Aufwandspauschalen
nach § 1878 BGB¹, soweit sie zusammen mit den steuer-
freien Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG den Freibetrag
nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von 3.300 Euro (bis 2025
3.000 Euro) nicht überschreiten.

Diese Steuerbefreiung hat zur Folge, dass erst bei
Betreuungen für mehr als sieben Personen ein Teil der
Einkünfte steuerpflichtig werden.

Beispiel: Frau Ludwig hat im Veranlagungszeitraum
2026 die Betreuung für neun Personen ehrenamt-
lich übernommen und erhält hierfür Aufwands-
entschädigungen von insgesamt 4.050 Euro im Jahr
(9 x 450 Euro). Steuerlich sind diese wie folgt zu
berücksichtigen:

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	4.050 Euro
abzüglich Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	3 300 Euro
ergibt Einkünfte von	750 Euro

Die Einkünfte sind in Höhe von 750 Euro zu versteu-
ern.

¹ § 1878 BGB gilt nur für den ehrenamtlichen Betreuer und
ist gem. § 1808 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den ehrenamtli-
chen Vormund und gem. § 1888 Abs. 1 BGB auf die Pfleg-
schaft entsprechend anwendbar.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG wird, wenn der Betreffende mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausübt, allerdings nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (oder der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG) gewährt.

Beispiel: Herr Schulz ist in 2026 nebenberuflich als Tennistrainer in einem gemeinnützigen Verein tätig und erhält hierfür Einnahmen i. H. v. 3.300 Euro; daneben ist er als ehrenamtlicher Betreuer tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung von 450 Euro im Jahr.

Herr Schulz kann für seine Trainertätigkeit die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (3.300 Euro) gewährt werden. Allerdings ist die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Betreuung zu versteuern, da die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG erfolgen kann.

7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Zur Anwendung dieser Steuerbefreiungen nach §§ 3 Nr. 26, 26a und 26 b EStG sind detaillierte Ausführungen im BMF-Schreiben vom 21. November 2014 (BStBl I 2014, Seite 1581) enthalten. (abzurufen unter [bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) in der Rubrik „BMF-Schreiben“; unter Service / Publikationen)

Sollten Sie noch Fragen haben, besuchen Sie im Internet unter finanzamt.brandenburg.de die Seite unserer Finanzämter. Dort finden Sie im Publikationsshop auch unsere Broschüre „Vereine und Steuern“. Außerdem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter gern zur Verfügung. Adressen und Telefon-

nummern finden Sie ebenfalls auf der genannten Internetseite.

8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?

Damit Sie bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Risiken abgesichert sind, hat die brandenburgische Landesregierung den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz erweitert. Informationen hierzu finden Sie beim Sozialministerium:

masgz.brandenburg.de (Themen / Soziales / Schutz im Ehrenamt).

Allgemeine Informationen zum Ehrenamt in Brandenburg finden Sie auf der Internetseite der Staatskanzlei: ehrenamt-in-brandenburg.de oder direkt bei den Ansprechpartnern der Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement.

Staatskanzlei
Koordinierungsstelle für
bürgerschaftliches Engagement
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-1008
E-Mail: ehrenamt@stk.brandenburg.de

Impressum:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: (03 31) 866-6011
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de
Inhalt: Referat 36
Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation,
Potsdam
7. Auflage
Juli 2026

Bildnachweis: Titelbild: Rido/AdobeStock;
Seite 3: Landesregierung Brandenburg/Staatskanzlei
Seite 5: mabofoto@icloud.com/AdobeStock
Seite 6: [highwaystarz/AdobeStock](#)
Seite 9: [Nina/peopleimages.com/AdobeStock](#)
Seite 10: [Gina Sanders/fotolia.com](#)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Landesregierung Brandenburg
Ministerium der Finanzen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14773 Potsdam

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Internet: mdf.brandenburg.de

finanzamt.brandenburg.de